

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt unbeschadet §§ 2 und 3 die Hundehaltung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt).

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind vorbehaltlich Abs. 3 für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.
- (2) Steuerfreiheit besteht vorbehaltlich Abs. 3 ferner im Hinblick auf diejenigen Hunde, die nicht länger als zwei Monate in der Stadt in Pflege oder Verwahrung genommen werden oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden.
- (3) Die Steuerfreiheit nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich Abs. 2 wird Steuerbefreiung gewährt für
 1. Hunde, die beruflich oder betrieblich veranlasst gehalten werden;
 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wenn der Halter seine Bedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ nachweist;
 3. Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund;
 4. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen aufgenommen werden, jedoch nur für einen Hund und für ein Jahr.
- (2) Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den Steuerbefreiung beantragt wird,
 1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und
 2. kein gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung ist.
- (3) Steuerbefreiung wird frühestens ab Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung gestellt worden ist.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner sind der Hundehalter und alle im selben Haushalt lebenden volljährigen Personen (Haushaltsangehörigen). Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat oder in einem Fall von § 2 hinsichtlich des Hundes nicht oder nicht mehr steuerfrei ist. Bei einem Zuwachs durch Geburt von einer Hündin gilt eine Aufnahme des noch im selben Haushalt befindlichen Welpen erst an dem Tag als erfolgt, an dem der Welpe drei Monate alt wird.
- (2) Der Eigentümer eines Hundes, der nicht gleichzeitig Hundehalter oder sonst Steuerschuldner ist, haftet für die Steuer.

- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Steuermaßstab, Steuersatz

§ 5 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
1. ein Hund gehalten wird: 129 Euro,
 2. zwei Hunde gehalten werden: 147 Euro je Hund,
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden: 168 Euro je Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung, die nach dem 01.01.2013 im Haushalt aufgenommen worden sind, erhöht sich die Steuer auf 627 Euro je Hund unabhängig von der Zahl der gehaltenen Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung (§ 3) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgezählt.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter hat unbeschadet Satz 2 dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen:
1. den Beginn seiner Haltereigenschaft im Sinne dieser Satzung hinsichtlich eines Hundes durch
 - a) Aufnahme des Hundes in seinen Haushalt,
 - b) Zuzug mit einem aufgenommenen Hund in das Stadtgebiet,
 - c) Nichtvorliegen oder Entfall der Voraussetzungen der Steuerfreiheit in einem Fall von § 2,

jeweils unter Angabe der Herkunft des Hundes, was bei Anschaffung von einem Züchter oder früheren Hundehalter dessen Namen und Anschrift einschließt, sowie der Namen und Geburtsdaten seiner Haushaltsangehörigen,

2. das Ende seiner Haltung des Hundes, im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen und Anschrift,
3. die Beendigung der Haltung des Hundes im Stadtgebiet durch Wegzug bzw. Beendigung des vorübergehenden Aufenthalts unter Angabe seiner Anschrift außerhalb der Stadt,
4. den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3).

Jede Anzeige hat zusätzlich zu den nach Satz 1 anzuzeigenden Umständen den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle bzw. letzte hiesige Anschrift des Hundehalters sowie das Alter, die Rasse und die eventuell vorhandene Chipnummer des Hundes zu beinhalten.

- (2) Durch die Anzeigen nach Abs. 1 werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen nach Abs. 1 entbehrlich.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet beginnt. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet endet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids und für künftige Zeiträume jeweils zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag wird die Steuer jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch für das ganze Jahr im Voraus zum 15. Februar geleistet werden.

4. Abschnitt

Steueraufsicht, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Die Stadt übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hunde-

halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (2) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage alle für die Steuererhebung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die auf dem Grundstück, in der Wohnung bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter, wahrheitsgemäß zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
 1. § 6 Anzeigepflichten;
 2. § 9 Steueraufsicht.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 03.12.2012 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin